

Gesuch um Kostengutsprache für den Aufenthalt in der Mutter&Kind Wohngruppe

Name und Vorname Klientin:	<input type="text"/>
Heimatort, Nationalität:	<input type="text"/>
AHV-Nummer:	<input type="text"/>
Name und Vorname Kind:	<input type="text"/>
Eintritt:	<input type="text"/>
Meldeadresse:	<input type="text"/>

Tarife

Aufenthaltstaxen 2026 Fixtarife gemäss AJB pro Tag	
Für eine inner- oder ausserkantonale volljährige Klientin: Gilt nur, wenn bei Eintritt bereits volljährig.	CHF 392.00
Für eine ausserkantonale minderjährige Klientin:	CHF 509.00
Für ein ausserkantoniales Kind:	CHF 509.00

Die Platzierungskosten bzw. Fixtarife für minderjährig eingetretene Mütter und Kinder werden jährlich vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) Kanton Zürich festgelegt.

Minderjährige im Übergang zu Volljährigen

Bei einem Eintritt einer minderjährigen Mutter wird die stationäre Massnahme ins junge Erwachsenenalter übernommen und läuft ohne Unterbruch weiter. D.h. der Fixtarif für minderjährige Mütter sowie auch die Verpflegungspauschalen bleiben im volljährigen Alter bis zum Austritt bestehen.

IVSE-Anerkennung

Die Mutter&Kind Wohngruppe verfügt über die IVSE-Anerkennung.

Bei ausserkantonalen Platzierungen klärt die zuweisende, beziehungsweise finanzierende Stelle die Platzierungsvoraussetzungen und Kostenbeteiligungen im eigenen Kanton ab. Die Kostenbeteiligungen der Kantone sind unterschiedlich.

Aufenthaltsdauer

Reguläre Platzierungen von minderjährigen und jungen Erwachsenen Mütter bis 25 Jahre haben eine Aufenthaltszeit von mindestens 6 Monaten.

Die Aufenthaltsdauer bei Notfall- und Überbrückungsplatzierungen beträgt maximal vier Monate.

Kostengutsprachen/Kostenübernahmegarantien und Abrechnungen

Minderjährige Mütter und Kinder aus dem Kanton Zürich

Für minderjährig eingetretene Mütter und Kinder aus dem Kanton Zürich benötigt es zwecks Finanzierung des Aufenthaltes ein entsprechender Antrag «Kostenübernahmegarantie KüG» an das AJB.

Aufgrund unserer Leistungsvereinbarung mit dem AJB wird der Aufenthalt bei Genehmigung der KüG danach direkt zwischen dem Inselhof und dem AJB abgerechnet. Es benötigt keine subsidiäre Kostengut-sprache der Wohngemeinde.

(Gemäss Bestimmungen des Kinder- und Jugendheimgesetzes KJG und der Kinder- und Jugendheim-verordnung KJV, welche am 1.1.22 in Kraft getreten sind.)

Volljährige Mütter alle Kantone

Für volljährige Mütter benötigt es eine Kostengutsprache der zuständigen Gemeinde für den ganzen Aufenthalt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die finanzierende Stelle.

Minderjährige Mütter und Kinder aus anderen Kantonen

Für minderjährige Mütter und Kinder aus anderen Kantonen benötigt es eine subsidiäre Kostengutsprache der zuständigen Gemeinde für den ganzen Aufenthalt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die finanzierende Stelle. Siehe auch IVSE-Anerkennung: Das Gesuch zur Prüfung der Kostenübernahmegarantie via IVSE wird durch den Inselhof initiiert.

Kündigungsfristen und Schlussrechnung

Minderjährig eingetretene Mütter und Kinder

Es wird möglichst ein geplanter Austritt angestrebt (keine offizielle Kündigungsfrist).

Die Schlussrechnung erfolgt per effektivem Austrittstag.

Volljährig eingetretene Klientinnen

Die Kündigungsfrist beträgt bei einer volljährig eingetretene, regulär platzierten Klientin, einen Monat, jeweils auf das Ende des Folgemonats. Die Schlussrechnung erfolgt zum Ende der Kündigungsfrist.

Bei einem ausserordentlichen Austritt bleibt die Zahlungspflicht ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung durch die zuweisende Stelle oder durch den Inselhof für maximal 30 Tage bestehen.

Kann der Platz vor Ablauf der Frist neu besetzt werden, entfällt die Zahlungspflicht für die verbleibenden Tage.

Notfall- und Überbrückungsplatzierungen

Es gibt keine Kündigungsfrist. Die Schlussrechnung erfolgt per effektivem Austrittstag.

Nebenkosten

Grundbedarf Lebensunterhalt

Während dem Aufenthalt erhalten die Mütter einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS, bzw. den Tarifen der kostenpflichtigen Gemeinde. Bei den Nebenkosten für die Kinder richten wir uns nach dem Betrag für Neugeborene und Vorschulkinder, gemäss Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich.

Mütter	
Schülerinnen, inkl. 10. Schuljahr:	CHF 383.00/Monat
Jugendliche in Ausbildung oder junge Erwachsene, welche über eine KÜG KJG laufen	CHF 473.00/Monat
Minderjährig eingetretene Mütter und junge Erwachsene	CHF 574.00/Monat
Kinder	
Neugeborene/Vorschulkinder (Anschaffungen wie Kleider, Pflegeartikel, etc.):	CHF 192.00/Monat

Verpflegungspauschale

Den sorgeberechtigten Eltern von platzierten Kindern (älter als 2 Jahre) und minderjährig eingetretenen Müttern, wird nach KJG Art. 19 eine Verpflegungspauschale von CHF. 25.-- pro Anwesenheitstag verrechnet. Diese wird vom Inselhof direkt den Eltern der platzierten Mütter und Kinder, bzw. der Mutter des Kindes verrechnet. Falls die Verpflegungspauschale nicht bezahlt werden kann, kann ein Antrag an das zuständige Sozialamt gestellt werden. Siehe dazu auch Abschnitt «Minderjährige im Übergang zu Volljährigen».

Allfällige Zusatzkosten

Wir behalten uns vor, besondere Auslagen den finanzierenden Stellen separat in Rechnung zu stellen. Dazu gehören u.a. Verpflegungen auswärts (Schule, Beruf), Berufsauslagen, Kosten von Urinkontrollen, Verlust von Schlüsseln, Sperren von Schlüsseln.

Bei Sachbeschädigungen und/oder Verschmutzungen, die einen ausserordentlichen Aufwand generieren wie z.B. Malerarbeiten und/oder eine intensive Endreinigung, werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Kostengutsprache wird geleistet von: bis:

Ort, Datum

Unterschrift

Für Rückfragen steht Ihnen die Bereichsleiterin Nathalie Riedo gerne zur Verfügung.
T 044 416 22 72 oder T 079 944 80 54, nathalie.riedo@inselhof.ch